

2243 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1980
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert wird (35. Novelle zum Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz);

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 552 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegen-
stand gegenüber dem Gesetzentwurf in 552 der Beilagen zu den
Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV.GP, folgende
Änderungen beschlossen:

1. Im Art. I Z. 1 hat im § 7 Z. 4 lit. b ASVG der
Ausdruck "der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich
und" zu entfallen.
2. Im Art. I Z. 5 hat im § 14 Abs. 1 Z. 7 ASVG der Aus-
druck "der Evangelischen Kirche A.B. oder" zu entfallen.
3. Art. IV Z. 18 hat zu lauten:
"18. a) Die Überschrift des Abschnittes IX hat zu lauten:
 'Abschnitt IX
 Überweisungsbeträge für geistliche Amtsträger
 der Evangelischen Kirche A.B. und Angehörige
 von Diakonissenanstalten'
 b) Im § 314a Abs.1 haben die Ausdrücke 'oder der
 Evangelischen Kirche H.B. in Österreich' sowie
 'oder die Evangelische Kirche H.B. in Österreich'
 zu entfallen.
 c) Im § 314a Abs.3 erster Satz hat der Ausdruck
 'oder der Evangelischen Kirche H.B. in Öster-
 reich' zu entfallen.'"
4. Im Art. V hat die Z. 23 zu entfallen. Die bisherige Z. 24
erhält die Bezeichnung Z.23; die bisherige Z. 25 lit.a er-
hält die Bezeichnung Z.24 und die bisherige Z.25 lit.b
erhält die Bezeichnung Z.25.

- 2 -

5. Im Art. VI Abs.1 hat der Ausdruck "der Evangelischen Kirche A.B. und " zu entfallen.
6. Im Art. VI Abs.1 zweiter Satz ist der Ausdruck "16 Millionen Schilling" durch den Ausdruck "1,2 Millionen Schilling" zu ersetzen.
7. Im Art. VI Abs.2 letzter Satz hat der Ausdruck "der Evangelischen Kirche A.B. und" zu entfallen.
8. Art. VI Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die Evangelische Kirche H.B. in Österreich hat bis 31. März 1981 der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ein Verzeichnis ihrer Amtsträger, die gemäß § 7 Z.4 lit.b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z.1 der Pflichtversicherung unterliegen, zu übergeben."
9. Die Überschrift des Art.VII hat zu lauten:

"Überweisungsbeträge für geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich"
10. Im Art. VII Abs.1 haben die Ausdrücke "der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich oder" sowie "die Evangelische Kirche A.B. in Österreich oder" zu entfallen.
11. Im Art.VII Abs.2 erster Satz hat der Ausdruck "der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich oder" zu entfallen.
12. Im Art.VII Abs.3 ist der Ausdruck "§ 314a Abs.3 bis 5" durch den Ausdruck "§ 314a Abs.5 bis 7" zu ersetzen.